

Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften im Schuldienst

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
vom 11. Mai 2014 (9414 B – Tgb.-Nr. 107/11)

- Bezug: 1. Verwaltungsvorschrift vom 22. Mai 1998, 1546 B – Tgb.-Nr. 1680, (GAmtsbl. S. 340; Amtsbl. 2010 S. 490), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. März 2007, 943 B – 51 517/32, (Amtsbl. S. 218))
2. Bekanntmachung vom 4. Juli 2002, 9324 – Tgb.-Nr. 3926/02, (GAmtsbl. S. 393)

1 Allgemeines

- 1.1 Pädagogische Fachkräfte üben eine sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische, unterrichtliche oder erzieherische Tätigkeit gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 des Schulgesetzes (SchulG) aus und wirken damit an der Erfüllung des schulischen Unterrichts- und Erziehungsauftrags mit. Sie werden an Schulen aller Schularten einschließlich dem Förderschulkindergarten eingesetzt. Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich allein auf den Einsatz gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 SchulG. Die Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften in Schulkindergärten ist in einer besonderen Verwaltungsvorschrift geregelt.
- 1.2 Pädagogische Fachkräfte haben in der Regel eine (sozial- oder heil-) pädagogische oder therapeutische berufliche Qualifikation; die Bezeichnung „pädagogische Fachkraft“ stellt keine Berufsbezeichnung dar. Ihre Auswahl und Einstellung erfolgt gemäß Nummer 2.
- 1.3 Die unter Nummer 5 näher aufgeführten Tätigkeiten erfolgen in Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern. Sie sind ganz überwiegend eng an den Unterrichtsbetrieb gekoppelt und ausgerichtet auf die Vermittlung von schulischen Inhalten sowie auf Unterricht und Erziehung, für die die Kriterien für Unterrichtsqualität nach dem Orientierungsrahmen Schulqualität gelten.

- 1.4 Der Einsatz erfolgt insbesondere in der sonderpädagogischen Förderung an allen Lernorten, an denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, in der Regel an Förderschulen und im integrativen Unterricht an anderen allgemeinbildenden und an berufsbildenden Schulen, in Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form sowie im Förderschulkindergarten.
- 1.5 Bei vorliegender entsprechender fachlicher Ausbildung übernehmen pädagogische Fachkräfte auch medizinische Hilfsmaßnahmen (insbesondere Gabe von Tabletten, Tropfen, Setzen von subkutanen Pens, Verabreichung von Nahrung mittels Sonden) und medizinische Maßnahmen (insbesondere das Einführen von Kathetern, Verabreichen von Spritzen) im Einvernehmen mit den jeweiligen Eltern und unter Beachtung ärztlicher Hinweise.
- 1.6 Für die Zuweisung von Wochenstunden für pädagogische Fachkräfte anstelle von Wochenstunden für Förderschullehrkräfte wird der Faktor 1,2 zugrunde gelegt.

2 Auswahl und Einstellung

- 2.1 Auswahl und Einstellung pädagogischer Fachkräfte erfolgt nach ihrer Ausbildung und Eignung für die jeweilige Aufgabe sowie nach Maßgabe des schulischen Bedarfs. Der schulische Bedarf wird von der Schulbehörde festgelegt.
- 2.2 In der sonderpädagogischen Förderung an Schulen können folgende Berufsgruppen und andere mit mindestens gleichwertiger Ausbildung berücksichtigt werden:
- Erzieherinnen/Erzieher,
 - Arbeitserzieherinnen/-erzieher,
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/-pfleger,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/-pfleger,
 - Sozialpädagoginnen/-pädagogen,
 - Sozialarbeiterinnen/-arbeiter,
 - Diplom-Heilpädagoginnen/-pädagogen,

- Heilpädagoginnen/-pädagogen,
- Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger,
- Physiotherapeutinnen/-therapeuten,
- Ergotherapeutinnen/-therapeuten,
- Logopädinnen/Logopäden.

Über Ausnahmen entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

- 2.3 Im Hinblick auf die Vorbereitung auf den Übergang in eine berufliche Tätigkeit können auch Personen mit einer handwerklichen Ausbildung mit Ausbildungseignungsprüfung eingesetzt werden. Dies setzt ein von der Schulbehörde genehmigtes Konzept der Schule voraus. Sofern an einer Schule Gebärdensprache als Unterrichtsfach erforderlich ist, können auch Gebärdensprachdozentinnen/ -dozenten eingesetzt werden.
- 2.4 In der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen und im integrativen Unterricht an allgemeinen Schulen wird nach den Vorgaben insbesondere auch der Bedarf an pädagogischen Fachkräften mit therapeutischer Qualifikation berücksichtigt.
- 2.5 In Ganztagschulen in Angebotsform gelten die Nummern 2.2 und 2.3 entsprechend.

3 Arbeitszeit

3.1 Allgemeines

Pädagogische Fachkräfte sind Lehrkräfte im tarifrechtlichen Sinne, die eine vertraglich festgelegte durchschnittliche Wochenarbeitszeit - unter Berücksichtigung der Ferien - zu erbringen haben. Sie sind Mitglieder der Gesamtkonferenz und von ggf. gebildeten Teilkonferenzen einer Schule.

- 3.1.1 Die Arbeitszeit richtet sich nach der jeweiligen geltenden tarifrechtlichen Regelung und dem jeweiligen vereinbarten Arbeitsvertrag. Die Schulen für Blinde und Sehbehinderte, für Gehörlose und Schwerhörige sowie die Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische und ganzheitliche Entwicklung sind dabei

Einrichtungen für schwerbehinderte Menschen im Sinne der tarifvertraglichen Regelungen.

- 3.1.2 Die Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte umfasst sowohl gebundene als auch ungebundene Arbeitszeit. Die an der Schule zu erbringende gebundene Arbeitszeit wird geregelt durch die Festlegung des Umfangs der unterrichtlichen Tätigkeit in Unterrichtsstunden und durch an der Schule außerhalb der Unterrichtsstunden zu erbringende Tätigkeiten.
- 3.1.3 Im Arbeitsvertrag wird der Umfang der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) festgelegt und zusätzlich der Umfang der unterrichtlichen Tätigkeit in Unterrichtsstunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angegeben. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Umfang der Teilzeitbeschäftigung als Anteil bezogen auf eine Vollbeschäftigung festgelegt. Dabei kann nur ein Anteil festgelegt werden, der einer unterrichtlichen Tätigkeit in jeweils vollen Unterrichtsstunden entspricht. Dabei ist die Dauer einer Unterrichtsstunde an der jeweiligen Schulart zugrunde zu legen.
- 3.1.4 Die gebundene Arbeitszeit wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in einem individuellen Dienstplan festgelegt, in dem sowohl die unterrichtliche Tätigkeit (Nummer 5.1) als auch die unter Nummer 5.2 genannten Aufgaben nach Art und Zeitaufwand auf die Unterrichtswoche verteilt sind. Dabei ist darauf zu achten, dass die vertraglich festgelegte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit erbracht wird und angemessene Zeit für die Tätigkeiten gemäß Nummer 5.3 verbleibt. Der Umfang der unterrichtlichen Tätigkeit beträgt bei Vollbeschäftigung durchschnittlich 33 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten pro Woche. Dieser Umfang der unterrichtlichen Tätigkeit ist als Rechengröße auch für Schularten zugrunde zu legen, bei denen die Dauer einer Unterrichtsstunde abweicht. Die außerhalb des Unterrichts an der Schule zu erbringende Tätigkeit soll in der Regel pro Stunde unterrichtlicher Tätigkeit 15 Minuten nicht übersteigen.

- 3.1.5 Pädagogische Fachkräfte haben die Verpflichtung, über die unterrichtliche Tätigkeit hinaus weitere Aufgaben im Sinne des § 25 Abs. 8 Satz 1 SchulG auch während der Schulferien zu übernehmen, soweit der nach Tarifrecht zustehende Urlaubsanspruch nicht betroffen ist. Auf gleichmäßige Belastung aller pädagogischen Fachkräfte ist zu achten.
- 3.1.6 Allen Beschäftigten steht eine Ruhepause gemäß § 4 des Arbeitszeitgesetzes im dort geregelten Umfang zu. Sie beträgt derzeit 30 Minuten; sie ist nicht verzichtbar und kein Bestandteil der Arbeitszeit.
- 3.1.7 Vollbeschäftigten schwerbehinderten pädagogischen Fachkräften, die, berechnet ohne Schwerbehindertenermäßigung, unterrichtliche Tätigkeit mindestens im Umfang der Hälfte der Vollbeschäftigung nach Nummer 3.1.4 erbringen, wird nach dem Grad der Behinderung folgende Schwerbehindertenermäßigung gewährt:
- ab 50 v.H. 2 Stunden,
 - ab 70 v.H. 3 Stunden,
 - ab 90 v.H. 4 Stunden.
- 3.1.8 In besonderen Fällen kann auf Antrag einer vollbeschäftigten schwerbehinderten pädagogischen Fachkraft die Schulbehörde eine zusätzliche Ermäßigung bei einem Grad der Behinderung
- ab 50 v.H. um 1 Stunde,
 - ab 70 v.H. bis zu 2 Stunden,
 - ab 90 v.H. bis zu 3 Stunden gewähren.
- Vor der Entscheidung über eine notwendige zusätzliche Ermäßigung ist ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen.
- 3.1.9 Teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten pädagogischen Fachkräften, die, berechnet ohne Schwerbehindertenermäßigung, unterrichtliche Tätigkeit mindestens im Umfang der Hälfte der Vollbeschäftigung nach Nummer 3.1.4 erbringen, wird nach dem Grad der Behinderung folgende Schwerbehindertenermäßigung gewährt:
- ab 50 v.H. 1 Stunde,

ab 90 v.H. 2 Stunden.

Ist der vertraglich festgelegte Umfang der unterrichtlichen Tätigkeit durch die Teilzeitbeschäftigung nicht um mehr Stunden herabgesetzt als in Nummer 3.1.7 vorgesehen, richtet sich die Ermäßigung nach Nummer 3.1.7.

3.1.10 In besonderen Fällen kann auf Antrag einer teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten pädagogischen Fachkraft die Schulbehörde eine zusätzliche Ermäßigung bei einem Grad der Behinderung

ab 50 v.H. um 1 Stunde,

ab 90 v.H. bis zu 2 Stunden gewähren.

Vor der Entscheidung über eine notwendige zusätzliche Ermäßigung ist ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen.

3.1.11 Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

3.1.12 Pädagogischen Fachkräften, die, berechnet ohne Altersermäßigung, mindestens im Umfang der Hälfte der Vollbeschäftigung nach Nummer 3.1.4 unterrichtliche Tätigkeit erbringen ohne in Altersteilzeit zu sein, wird mit Beginn des Schuljahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, drei Wochenstunden Altersermäßigung gewährt.

3.2 Anrechnungsstunden

3.2.1 Zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen der pädagogischen Fachkräfte erhalten die Schulen ein Kontingent an Anrechnungsstunden, das sich aus der Zahl der Vollzeitstellen pädagogischer Fachkräfte an der jeweiligen Schule ergibt. Im Einzelnen werden gewährt:

3.2.1.1 an Ganztagschulen in Angebotsform eine Anrechnungsstunde für jedes Viertel einer Vollzeitstelle,

3.2.1.2 an Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung für jede Klasse, in der die Klassenleitung bei einer pädagogischen Fachkraft liegt, vier

Anrechnungsstunden; dies gilt auch in den Fällen, in denen in diesem Bildungsgang an anderen Förderschulformen einer pädagogischen Fachkraft die Klassenleitung übertragen wurde,

3.2.1.3 an Schulen, die mit integrativem Unterricht beauftragt sind (Schwerpunktschulen), eine Anrechnungsstunde für jedes Viertel einer Vollzeitstelle,

3.2.1.4 an Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang, die als Ganztagschulen in verpflichtender Form geführt werden, eine Anrechnungsstunde für jedes Viertel einer Vollzeitstelle.

3.2.2 Stellenanteile von weniger als einem Viertel bleiben unberücksichtigt.

3.2.3 Die Anrechnungsstunden sind zweckgebunden ausschließlich für die Entlastung von pädagogischen Fachkräften zu verwenden. Die Gesamtkonferenz legt die Grundsätze der Verteilung fest; sie kann diese Aufgabe auf eine Fachkonferenz oder Teilkonferenz delegieren oder die an der Schule beschäftigten pädagogischen Fachkräfte beauftragen, Grundsätze zu erarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Verteilung im Einzelnen. Die Verteilung ist schriftlich festzuhalten. Die Gesamtkonferenz ist darüber zu unterrichten. Der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte sind in der gesetzlich vorgesehenen Weise zu beteiligen.

Anrechnungsstunden können halbiert werden. Sie können auch für einen geringeren Zeitraum als ein Schuljahr gewährt werden. Eine gleichmäßige Verteilung der Anrechnungsstunden auf die pädagogischen Fachkräfte ohne konkrete Betrachtung der besonderen unterrichtlichen Belastung im Einzelfall ist mit ihrer Zweckbestimmung nicht zu vereinbaren und unzulässig.

3.2.4 Eine Anrechnungsstunde entspricht 60 Minuten, d. h. die gebundene Arbeitszeit wird um 60 Minuten reduziert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen pädagogische Fachkräfte Anrechnungsstunden nach den Regelungen der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung erhalten.

- 3.2.5 Bei Abordnungen von einer Förderschule an eine andere Schulart ist von der Schulbehörde der Umfang der anteiligen Anrechnungsstunden festzulegen und bei der Festlegung der Höhe der Abordnung entsprechend zu berücksichtigen.
- 3.2.6 Über die Gewährung von Anrechnungsstunden in anderen Fällen entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

4 Dokumentation, Mehrarbeit, Teilzeitbeschäftigung

- 4.1 Die gemäß Dienstplan in der gebundenen Arbeitszeit zu erbringenden Tätigkeiten (Nummer 3.1.4) sind nach Zeit, Dauer und Inhalt in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht ist in der Regel durch die vorliegenden Unterlagen – z. B. Klassenbücher, Protokolle und Aufsichtspläne – erfüllt. In Fällen, in denen Dritte sich an den Kosten einer unterrichtlichen Maßnahme beteiligen, sind die entsprechenden Vorgaben für Dokumentation und Abrechnung zu beachten.
- Der Umfang der unterrichtlichen Tätigkeit, der gemäß Nummer 3.1.3 vertraglich zu erbringen ist, ist bei der Prüfung des Vorliegens von Mehrarbeit zugrunde zu legen. Mehrarbeit kann nur geltend gemacht werden, wenn der Umfang der vertraglich zu erbringenden unterrichtlichen Tätigkeit auf Weisung der Schulleitung überschritten wird. Außerunterrichtliche Tätigkeiten, die in der gebundenen oder in der ungebundenen Arbeitszeit erbracht werden, können nicht als unterrichtliche Tätigkeit verrechnet werden.
- 4.2 Für Mehrarbeit der pädagogischen Fachkräfte gelten die Regelungen für Mehrarbeit der Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis entsprechend; dem Unterricht der Lehrkräfte entspricht dabei die unterrichtliche Tätigkeit der pädagogischen Fachkräfte gemäß Nummer 5.1.
- 4.3 Für den Umfang der dienstlichen Verpflichtungen von teilzeitbeschäftigten pädagogischen Fachkräften gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift „Umfang der dienstlichen Verpflichtungen von Teilzeitlehrkräften“ vom 2. März 1994 (GAmtsbl. S. 245; Amtsbl. 2009 S. 458) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

5 Tätigkeiten der pädagogischen Fachkräfte

5.1 Unterrichtliche Tätigkeit

Die unterrichtliche Tätigkeit der pädagogischen Fachkräfte wird in den Zeiten ausgeübt, die auf der Grundlage der Stundenpläne als Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler festgelegt sind. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie wie bei Lehrerinnen und Lehrern Vor- und Nachbereitungszeiten erfordern. Allen unterrichtlichen Tätigkeiten sind die schuleigenen Arbeitspläne sowie die individuellen Förderpläne der Schülerinnen und Schüler zugrunde zu legen. Sie sind in geeigneter Weise, vorzugsweise in Teambesprechungen, mit allen an der schulischen Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers beteiligten Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften abzustimmen.

Die unterrichtliche Tätigkeit wird in der Regel klassen- oder gruppenbezogen ausgeübt; sie ist ausgerichtet auf Unterricht und Erziehung sowie die Vermittlung von schulischen Inhalten in Klassen, Lerngruppen, Arbeitsgemeinschaften und Projekten sowie in pädagogischen Angeboten an Ganztagschulen in Angebotsform.

Sie schließt auch individuell ausgerichtete (sonderpädagogische) Fördermaßnahmen mit ein. Dazu gehören insbesondere solche Maßnahmen, die der ganzheitlichen Förderung, der Verbesserung der Selbstständigkeit oder der Aufrechterhaltung der individuellen Bewegungsfähigkeit im Unterricht sowie einer individuellen Bewegungserleichterung und der Unterstützung der Kommunikation dienen.

Bei entsprechender Ausbildung können diese nach Maßgabe einer ärztlichen Verordnung und in Absprache mit den Eltern und der Schulleitung durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind auf den individuellen Förderplan abzustimmen und mit diesem zu verzahnen. Dies gilt auch in Fällen, in denen eine Beteiligung an den Kosten der Maßnahmen durch die Krankenkassen erfolgt.

Über den unterrichtlichen Einsatz im Einzelfall entscheidet die Schulleitung nach Eignung, Qualifikation und schulischem Bedarf. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einer pädagogischen Fachkraft an Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung die Leitung einer Klasse übertragen. In diesem Fall übernehmen sie die sich aus dieser Funktion ergebenden Aufgaben. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung andere Regelungen treffen. Zeugnisse werden in Zusammenarbeit mit der zuständigen Förderschullehrkraft erstellt und von beiden unterzeichnet.

Pädagogische Fachkräfte sind nicht für die Abdeckung von Unterrichtsbedarf infolge der Abwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern einzusetzen.

Sie können auch bei vorübergehendem Ausfall einer Lehrerin oder eines Lehrers nur entsprechend ihrer Qualifikation und entsprechend den Tätigkeiten gemäß Nummer 5 eingesetzt werden. Die Regelungen zur Arbeitszeit und zu den Tätigkeiten der pädagogischen Fachkräfte gelten auch in den Fällen, in denen einer Schule anstelle von Wochenstunden für Förderschullehrkräfte Wochenstunden für pädagogische Fachkräfte zugewiesen werden.

5.2 Gebundene Arbeitszeit außerhalb der Unterrichtszeit

In der gebundenen Arbeitszeit sind an der Schule alle diejenigen außerunterrichtlichen Tätigkeiten auf der Basis eines Dienstplans zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Förderung der Schülerinnen und Schüler stehen und in der Regel ein Zusammenwirken der pädagogischen Fachkräfte untereinander und mit den Lehrkräften erfordern. Besondere Bedeutung kommt Teambesprechungen zu; sie sind erforderlich zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe der Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern und daher unverzichtbarer Bestandteil der gebundenen Arbeitszeit. Grundlage dafür ist ein schulisches Konzept, in dem Häufigkeit, Dauer und Organisation von Teambesprechungen festgehalten ist.

Zu den Tätigkeiten der gebundenen Arbeitszeit außerhalb der Unterrichtsverpflichtung zählen insbesondere:

- regelmäßige terminierte Teambesprechungen, in der Regel mindestens einmal pro Woche,

- Mitwirkung bei der Erstellung von Förderplänen in Zusammenarbeit mit Lehrerinnen und Lehrern,
- Beobachtung und Dokumentation von Unterricht nach verabredeten Kriterien als Grundlage für die Förderplanung,
- besondere schulbezogene Aufgaben,
- Kooperation mit außerschulischen Partnern im Hinblick auf die Gestaltung von Übergängen auf der Grundlage einer Konzeption, die regelmäßigen und terminierten Kontakt vorsehen,
- medizinische Hilfsmaßnahmen und medizinische Maßnahmen gemäß Nummer 1.5,
- Aufsichten vor und nach dem Unterricht und in den Pausenzeiten einschließlich reiner Aufsichtstätigkeiten während der Mittagspause, die auf der Grundlage eines Aufsichtsplans ausgeübt werden.

5.3 Ungebundene Arbeitszeit

Die ungebundene Arbeitszeit ist gekennzeichnet durch die Erbringung außerunterrichtlicher Tätigkeiten, deren Ausführung nicht an die Präsenz in der Schule gebunden ist, die nicht nach Art und Zeitaufwand im Voraus in einem auf die Unterrichtswoche bezogenen Dienstplan festgelegt und die in der Regel nicht in der gebundenen Arbeitszeit erbracht werden.

Zu diesen außerunterrichtlichen Tätigkeiten, die außerhalb der gebundenen Arbeitszeit zu erbringen sind, zählen insbesondere

- Teilnahme an Konferenzen,
- Vor- und Nachbereitung der unterrichtlichen Tätigkeiten,
- Erarbeitung und Herstellung von Lernmaterialien,
- Mitwirkung an der schulischen Qualitätsprogrammarbeit und der Schulentwicklungsplanung,
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern zur Vorbereitung, Gestaltung, Begleitung und Planung von Übergängen (z. B. in den Beruf, in eine andere Schulart),
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden und Elterngesprächen,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Schulfahrten und Schulveranstaltungen auch außerhalb der Unterrichtszeit,

- Kooperation mit anderen Schulen, therapeutischen Fachkräften, Ärztinnen und Ärzten, mit Einrichtungen der Jugendhilfe, mit Kindertagesstätten und anderen außerschulischen Einrichtungen,
- Teilnahme an Eltern-Schüler-Gesprächen, die Beratung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler in fachlichen und pädagogischen Fragen,
- die Durchführung von Hausbesuchen in Absprache mit der Schulleitung.

5.4 Die Erfordernisse an der einzelnen Schule und in der Praxis können es erforderlich machen, dass Tätigkeiten, die der gebundenen Arbeitszeit zugeordnet sind, in Einzelfällen auch in der ungebundenen Arbeitszeit erbracht werden (z. B. Mitwirkung an der Erstellung von Förderplänen, Kooperation mit außerschulischen Partnern) und umgekehrt (z. B. Elterngespräche in besonderen Fällen).

6 Fortbildung

Für die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift „Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung und Erwerb von Qualifikationen“ vom 16. Mai 2003 (GAmtsbl. S. 489; Amtsbl. 2013 S. 327) in der jeweils geltenden Fassung.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2014 in Kraft.